

MVZ-GmbH als Steuersparmodell

Es gibt verschiedene außersteuerliche Gründe für Ärzte, darüber nachzudenken, eine MVZ GmbH zu gründen, z. B. keine Begrenzung bei der Zahl der angestellten Ärzte. Erfahrungsgemäß ist ein wichtiger Aspekt, dass die GmbH die Möglichkeit eröffnet, eine Gesellschaft zu etablieren, an welcher lediglich ein Gesellschafter-Arzt zu 100 Prozent die Anteile hält. Mit der Entscheidung für die GmbH erfolgt aber auch ein tiefgreifender steuerlicher Regimewechsel. Daher sollte jeder, der die Rechtsform der GmbH in Erwägung zieht, sich die steuerlichen Folgen vor Augen führen. Kompliziert wird die Thematik dadurch, dass drei Ebenen mit ihren steuerlichen Konsequenzen zu bedenken sind:

→ Einbringung der bisherigen Praxis in die GmbH

→ Laufende Besteuerung der GmbH

→ Veräußerung der GmbH-Anteile (Exit-Szenario)

Wird eine Arztpraxis in eine MVZ-GmbH eingebracht, dann hat der Einbringende die Wahl, ob er die sogenannten stillen Reserven aufdecken möchte oder die Buchwertfortführung wählt. Bei den stillen Reserven handelt es sich im Wesentlichen um den immateriellen Praxiswert (Goodwill), welcher im Zeitpunkt der Einbringung zwar als Wert vorhanden ist, allerdings im Rechnungswesen nicht erfasst werden darf. Durch die Einbringung als einen der Veräußerung ähnlichen Vorgang, bei dem der Arzt seine Praxis in die MVZ-GmbH hineingibt, um dafür als Gegenleistung die GmbH-Anteile zu erlangen, wird allerdings der immaterielle Praxiswert realisiert. Die Regelfolge bestünde darin, dass der immaterielle Praxiswert versteuert werden müsste. Durch das Wahlrecht

zur Buchwertfortführung kann die Versteuerung des sogenannten Einbringungsgewinns allerdings vermieden werden. Dies mag instinktiv die steuerlich gesehen günstigere Variante sein. Jedoch ist zu bedenken, dass der Einbringungsgewinn – sofern der Arzt über 55 Jahre alt ist – lediglich zu 56 Prozent des durchschnittlichen Steuersatzes der Besteuerung unterliegt. Zudem kann der Praxiswert innerhalb der GmbH abgeschrieben werden, so dass sich eine weitere wesentliche Steuerminderung ergibt. Alles in allem kann damit die bewusste Aufdeckung der stillen Reserven durchaus steuerlich günstiger sein, selbst wenn für die Steuerzahlung auf den Einbringungsgewinn kurzfristig ein Darlehen aufgenommen werden muss.

LAUFENDE BESTEUERUNG Faustregeln treffen nicht immer zu

Bei der laufenden Besteuerung der GmbH ist die Bewertung der Vorteilhaftigkeit stark davon abhängig, ob man die GmbH mit einer gewerblichen oder nicht gewerblichen BAG vergleicht. Die freiberufliche BAG als traditionelle Erscheinungsform ist der GmbH grundsätzlich steuerlich überlegen, die gewerbliche BAG weist dagegen im Vergleich zur GmbH meist nur geringe steuerliche Vorteile auf. Grundsätzlich sollte stets eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Vergleichsrechnung angestellt werden, denn die vorgenannten Faustregeln treffen zwar in vielen typischen Fällen zu, aber eben auch nicht immer.

EXIT-SZENARIO Keine Abschreibung auf GmbH

Zuletzt ist auch noch das Exit-Szenario, also die Veräußerung der GmbH-Anteile, in die Gesamtbetrachtung mit einzubeziehen.

Hierbei ist besonders wichtig zu bedenken, dass die übliche Abschreibungsmöglichkeit der erworbenen Praxis beim Kauf von GmbH-Anteilen entfällt. Denn es werden ja nicht die einzelnen Wirtschaftsgüter, aus denen sich die Praxis zusammensetzt, erworben, sondern der Rechtsmantel (GmbH). Da aber die Gesellschaftsform GmbH grundsätzlich keinem regulären Wertverzehr unterliegt (ähnlich wie ein unbebautes Grundstück), kann der Erwerber seinen Kaufpreis insoweit eben auch nicht abschreiben, und damit verliert er eine wesentliche Steuerminderung, die zu einer deutlichen Erhöhung des Finanzierungsvolumens (Nettobelastung) führt. Als Konsequenz daraus wird die MVZ-GmbH entweder schwerer verkäuflich, oder aber der Erwerber drängt darauf, dass der Kaufpreis deutlich abgesenkt wird, damit sozusagen der bisherige Inhaber der GmbH-Anteile durch einen gewissen Kaufpreisverzicht dem Erwerber seinen steuerlichen Nachteil ausgleicht.

MVZ-GMBH Keine einfache Lösung

Der kurze Abriss zeigt, auch wenn er in Teilen stark vereinfacht und reduziert werden musste, dass die Entscheidung für eine MVZ-GmbH ein komplexes steuerliches Thema ist, welches bis zu Ende sorgfältig durchdacht werden sollte.



Steuerberater
Gunnar Aurin
ETL ADVISA
Dortmund

steuerexperten@etl.de